



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Lehrbuch des Hochbaues**

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

**Esselborn, Karl**

**Leipzig, 1908**

§. 6. Die Grunduntersuchungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

**§ 6. Die Grunduntersuchungen<sup>1)</sup>.** Von dem Befund derselben hängt die Art der Fundierung und die Ausdehnung der Gründungsfläche der Fundamente ab. Die Mittel zur Untersuchung des Baugrundes sind folgende: 1. Das Ausheben von Probelöchern, 2. Probelastungen, 3. Probepfähle, 4. Sondiereisen, 5. Bohrungen.

Die Anwendung des einen oder anderen Verfahrens ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig, unter Umständen werden auch Erkundigungen bei Nachbarn, die in der Nähe gebaut haben, eingezogen. Von dem Befund des Grundes ist die Art der erforderlichen Gründung abhängig; bei sehr schlechtem Befund ist unter Umständen eine andere Baustelle zu wählen, wenn die erwachsenden Fundierungskosten nicht im Verhältnis zum Bauwesen stehen oder eine Foundation für die betreffenden Zwecke überhaupt unmöglich ist. Der Baugrund soll im allgemeinen mit nicht mehr als 2 kg/qcm belastet werden.

Nach Feststellung dieser Befunde und Erledigung der Vorarbeiten wird mit der Aufstellung des Projekts begonnen. Die Größe des Maßstabes für das Auftragen der Pläne ist abhängig von der Wichtigkeit und Größe des Objekts; für Einzelwohngebäude wird er gewöhnlich 1:100, für Skizzen und bei Gebäuden größeren Umfangs 1:200, selbst 1:500 für größere Komplexe gewählt.

Zugleich mit der Projektierung ist eine Kostenschätzung nach dem qm bebauter Fläche und dem cbm bebauten Raumes aufzustellen (s. XI. Kap.: »Veranschlagen«). Es ist dies notwendig, um gleichzeitig mit der Projektierung auch die ungefähren Kosten des Bauwesens zu ermitteln, da unter Umständen die Ausführbarkeit desselben davon abhängt. Es ist weiter wichtig, bei der Projektierung die Materialien in Betracht zu ziehen, besonders für die Herstellung des Mauerwerks, der Umfassungs- und Scheidewände, der Dachbedeckung usw. Man wird sich hier zweckmäßig an die ortsüblichen Baustoffe halten, die in der Nähe der Baustelle vorkommen, und sie auf ihre Witterungsbeständigkeit und die Mengen ihres Vorkommens prüfen. Auch in formaler Beziehung wird man sich der ortsüblichen Bauweise möglichst anschließen, da diese stets zu den zweckdienlichsten Resultaten führt und auch mit den geringsten Kosten zu bewältigen ist.

### **§ 7. Die Bearbeitung der Zeichnungen.**

**1. Die Pläne zum Baugesuch (Konzessionspläne).** Die Errichtung jedes Gebäudes, wie auch die Veränderung des baulichen Zustandes bestehender Gebäude ist durch die zuständigen Behörden genehmigungspflichtig, welchen die entsprechend bearbeitenden Pläne, nötigenfalls mit erläuterndem Bericht, vorzulegen sind. Die Baugesuchs- oder Konzessionspläne bestehen:

- a) aus Situationsplänen, die auf Verlangen durch Quer- und Längenprofile zu ergänzen sind,
- b) den Bauplänen,
- c) etwaigen sonst geforderten Ergänzungsplänen, statischen Berechnungen, Plänen über die Entwässerung usw.

Die Baupläne müssen mindestens lineare Zeichnungen sein und das Gebäude so darstellen, daß eine vollständige Übersicht über die geplante Art der Ausführung möglich ist. Die Art der Ausführung der Pläne, sowie der sonst geforderten Unterlagen ist zunächst abhängig von den Vorschriften des allgemeinen Landesbaugesetzes, sowie etwaigen erweiterten Vorschriften des Ortsbaustatuts. Im allgemeinen wird für die Bearbeitung der Pläne folgendes verlangt: Sämtliche Pläne und Beilagen sind im

<sup>1)</sup> Ausführlich behandelt in Bd. I, im 1. Kapitel: »Der Grundbau«, § 3: »Bodenuntersuchungen«.